

Protokollauszug

aus der

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

vom 14.03.2019

Top 8 Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Information über öffentliche Auslegung

Herr Janke informiert zum vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des RREP. Die anwesende Frau Ertel aus Questin stellt sich den Gemeindevertretern und Gästen vor und erläutert ihr bisheriges Handeln.

Frau Ertel gab einen den Hinweis zu einem Seeadler, der Questin und Büttlingen überfliegt. Sie weist darauf hin, dass die erstellten Gutachten bei wenig Wind gemacht wurden, und deshalb nicht das richtige Bild wiedergeben.

Herr Janke ergänzt die Ausführungen von Frau Ertel und geht dabei auf das gesamte Planungsgebiet ein.

Herr Voß äußert sich darüber erschüttert, dass der Tierschutz im RREP höhere Beachtung findet als der Schutz der Menschen.

BM: Die Gemeinde hat bereits eine Stellungnahme abgegeben. Aber bis zum 10.04.2019 ist noch Zeit, erneut eine Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl ist im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes Westmecklenburg.

Die 1. Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes, einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz, erarbeitet.

Mit Beschluss der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg vom 05.11.2018 wurden die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen des Umweltberichtes für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen liegen in dem Zeitraum

vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019

für jedermann zur Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen gemäß Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist außerdem im Internet unter www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (s. Anlage Abb.19).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Dies stellt die 2. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Gemeinde Upahl ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Das in der Karte ausgewiesene Windeignungsgebiet 06/18 Questin mit einer Größe von 78 ha befindet sich zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Grevesmühlen in der Gemarkung Questin. Nur ein kleiner Teil des WEG 06/18, nördlich der A20, liegt in der Gemarkung Sievershagen der Gemeinde Upahl (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Für das Gebiet in der Gemarkung Sievershagen liegt der Gemeinde Upahl ein Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor (s. Beschlussvorlage VO/10GV/2019-325). Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 06/18 in den Tabellen 13 und 68 vorgenommen (s. Anlagen). Die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) wurden im Umweltbericht ebenfalls einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert (s. Anlage Punkt 6.2.5 zum SPA DE 2233-401).

Des Weiteren sind in der Karte 2 Bestandsgebiete (Altgebiete) in „blau“ als „Standortflächen“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Altgebiete in Groß Pravtshagen und das Gebiet in Upahl an der Autobahnzufahrt. Diese beiden Gebiete sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Für diese beiden Gebiete besteht die Möglichkeit der „Planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ durch die Gemeinde.

Im Entwurf Kap. 6.5 Programmschwerpunkt (10) heißt es dazu:

(10) „Ausnahme ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden:

- 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit den RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.**
- 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Ge-**

meinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes. (Z)“

Für die Gemeinde Upahl liegen die Voraussetzungen gemäß PS (10) Punkt 2 für die Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“ vor.

Die Gemeinde hat in ihren Flächennutzungsplan beide Standortgebiete als „Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt. Die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes wurde zusätzlich mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Für das Gebiet in Groß Pravtshagen besteht der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Bürgerwindpark Groß Pravtshagen“, der seit dem 18.12.1998 rechtskräftig ist.

Die Gemeinde Upahl hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Mai 2016 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage beigefügt ist. Bereits in dieser Stellungnahme hat die Gemeinde die Nutzung der sog. Öffnungsklausel für das Windeignungsgebiet Groß Pravtshagen in Erwägung gezogen (s. Anlage).

Ob die Gemeinde Upahl im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgeben möchte, liegt im eigenen Ermessen der Gemeinde.